

Obergericht des Kantons Zürich

II. Zivilkammer



Geschäfts-Nr.: LF230089-O/U

Mitwirkend: Oberrichterin lic. iur. M. Stammbach, Vorsitzende, Oberrichterin lic. iur. A. Strähl und Ersatzrichterin lic. iur. N. Jeker sowie Gerichtsschreiber Dr. M. Tanner

Beschluss vom 13. Februar 2024

in Sachen

A._____,

Berufungsklägerin

betreffend **Erbschein**

im Nachlass von B._____, geboren tt. Mai 1940, von C._____ und D._____,
gestorben tt.mm.2023, wohnhaft gewesen in E._____ ZH

Berufung gegen einen Erbschein des Einzelgerichtes im summarischen Verfahren des Bezirksgerichtes Uster vom 18. Dezember 2023 (EM230777)

Erwägungen:

1.

Am tt.mm.2023 starb B'._____, geborene F._____ [Ledigname]. Sie hinterliess als Nachkommen ihre drei Töchter G._____, geborene H._____ [Ledigname], I._____ und A'._____, geborene H._____ [Ledigname] (act. 6). Am 23. November 2023 ersuchte I._____ das Bezirksgericht Uster (fortan Vorinstanz) um Ausstellung eines Erbscheines je für sich selbst und ihre beiden Schwestern G._____ und A'._____ (act. 1). Antragsgemäss stellte die Vorinstanz am 18. Dezember 2023 den drei Nachkommen von B'._____ diese Bescheinigung aus (act. 7 = act. 11 = act. 13).

2.

Mit Schreiben vom 26. Dezember 2023 erhob A'._____ (fortan Berufungsklägerin) bei der Kammer "Berufung gegen den Entscheid, betreffend Erbschein vom 18.12.23". Darin hielt sie Folgendes fest: Über den Erbschein, den sie am 23. Dezember 2023 per Post bekommen habe, erhalte sie zu wenig Einsicht in das Ganze. Sie werde sich nach den Feiertagen mit einem Anwalt in Verbindung setzen, der das weitere Vorgehen vorbringen werde. Da sie schon über etliche Jahre keinen Kontakt mehr zu ihrer Schwester I._____ habe und sie weder über die Erbabwicklung noch über die Räumung des Inventars der Erblasserin informiert worden sei, werde sie eine Akteneinsicht, mit schriftlichen Belegen über die Erbabwicklung, Vollmachten, Verfügungen, Bankauszügen usw. anordnen. Nach der Kontaktaufnahme werde ihr Anwalt alles Schriftliche in die Wege leiten (act. 12).

3.

3.1. Zuständig für das Ausstellen eines Erbscheines ist das Einzelgericht im summarischen Verfahren des jeweiligen Bezirkes (Art. 54 SchIT ZGB in Verbindung mit Art. 248 lit. e ZPO sowie § 24 lit. c GOG und § 137 lit. d GOG). Falls wie hier weder ein Testament noch ein Erbvertrag vorhanden bzw. eingereicht worden ist, sind die gesetzlichen Erben, das heisst die nächsten Blutsverwandten und ein

allfälliger Ehepartner dazu berechtigt, einen Erbschein zu verlangen. Die Töchter der Verstorbenen sind demzufolge berechtigt, einen Erbschein zu verlangen.

3.2. Das Obergericht ist die zivilprozessuale Berufungs- und Beschwerdeinstanz im Kanton Zürich (Art. 308 ff. ZPO in Verbindung mit § 48 GOG). Die Berufung ist in vermögensrechtlichen Angelegenheiten, wie der vorliegenden, nur zulässig, wenn der Streitwert der zuletzt aufrechterhaltenen Rechtsbegehren mindestens Fr. 10'000.– beträgt (Art. 308 Abs. 2 ZPO). Die Erblasserin versteuerte im Jahr 2022 ein Vermögen von Fr. 14'000.– (act. 5). Da der Wert des Gesamtnachlasses somit über Fr. 10'000.– liegt, kann die Ausstellung des Erbscheines mit Berufung angefochten werden (act. 11).

3.3. In einer summarischen Angelegenheit ist die Berufung innert 10 Tagen bei der Rechtsmittelinstanz schriftlich und begründet einzureichen (Art. 311 Abs. 1 ZPO in Verbindung mit Art. 314 Abs. 1 ZPO). Die Berufungsklägerin erhob ihr Rechtsmittel rechtzeitig innert der 10-Tagesfrist bei der Kammer.

3.4. Die Berufung eines juristischen Laien ist praxisgemäss immer dann genügend begründet, wenn sie auch nur ganz rudimentär zum Ausdruck bringt, an welchen Mängeln der angefochtene Entscheid leidet resp. weshalb er unrichtig sein soll (OGer, RU230043 vom 25. Oktober 2023, E. 2). Entspricht die Begründung selbst diesen minimalen Anforderungen nicht, so hat ein Nichteintretensentscheid zu ergehen.

3.5. Die Berufung muss zudem ein Rechtsbegehren enthalten, aus dem hervorgeht, wie der angefochtene Entscheid abgeändert werden soll (BGer, 4A_274/2020 vom 1. September 2020, E. 4). Bei einer Rechtsmitteleingabe eines Laien genügt als Antrag eine Formulierung, aus der sich mit gutem Willen herauslesen lässt, wie das Obergericht entscheiden soll (OGer ZH, LF220022 vom 4. April 2022, E. 2.1). Verfügt die Berufung über keine oder bloss mangelhafte Rechtsbegehren, ist ebenfalls keine Nachfrist zur Verbesserung anzusetzen. Vielmehr erfolgt in einem solchen Fall zwingend ein Nichteintretensentscheid (BGE 137 III 617 E. 6.4).

3.6. Vorliegend ist unklar, was die Berufungsklägerin mit ihrem Rechtsmittel genau bezweckt. Sie rügt darin bloss unspezifisch, sie erhalte "zu wenig Einsicht in das Ganze". Sie zeigt indessen nicht auf, an welchen formellen oder inhaltlichen Mängeln der vorinstanzliche Erbschein leidet und weshalb ihr deshalb die Einsicht in die Erbangelegenheit verwehrt worden sei. Ihre Ankündigung, sie werde sich mit einem Anwalt in Verbindung setzen, der "alles schriftlich in die Wege leiten" werde, ist zudem zu unspezifisch als dass darin ein rechtsgenügender Antrag erblickt werden könnte. Da nach Ablauf der Frist ein Rechtsmittel nicht verbessert werden kann, ist auf die Berufung nicht einzutreten.

4.

Die Kosten eines Gerichtsverfahrens werden der unterliegenden Partei auferlegt. Dabei gilt bei einem Nichteintretensentscheid die das Rechtsmittel erhebende Partei als unterliegend (vgl. Art. 106 Abs. 1 ZPO). Aufgrund des überschaubaren Bearbeitungsaufwands des vorliegenden Beschlusses ist die Entscheidgebühr auf Fr. 200.– festzusetzen (§ 8 Abs. 3 in Verbindung mit § 12 Abs. 1 GebV OG). Ausgangsgemäss wird der Berufungsklägerin keine Parteientschädigung zugesprochen.

Es wird beschlossen:

1. Auf die Berufung wird nicht eingetreten.
2. Die zweitinstanzliche Entscheidgebühr wird auf Fr. 200.– festgesetzt und der Berufungsklägerin auferlegt.
3. Es wird ihr keine Parteientschädigung zugesprochen.
4. Schriftliche Mitteilung an die Parteien:
 - a) die Berufungsklägerin;
 - b) G'._____, J._____-weg ..., K._____ (unter Beilage einer Kopie von act. 12);

c) I._____, L._____-weg ..., M._____ (unter Beilage einer Kopie von act. 12);

sowie unter Rücksendung der erstinstanzlichen Akten an das Bezirksgericht Uster, Einzelgericht im summarischen Verfahren, je gegen Empfangsschein.

5. Eine **Beschwerde** gegen diesen Entscheid an das Bundesgericht ist innert **30 Tagen** von der Zustellung an beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Zulässigkeit und Form einer solchen Beschwerde richten sich nach Art. 72 ff. (Beschwerde in Zivilsachen) oder Art. 113 ff. (subsidiäre Verfassungsbeschwerde) in Verbindung mit Art. 42 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG).

Dies ist ein Endentscheid im Sinne von Art. 90 BGG.

Es handelt sich um eine vermögensrechtliche Angelegenheit. Der Streitwert beträgt Fr. 14'000.–.

Die Beschwerde an das Bundesgericht hat keine aufschiebende Wirkung.

Obergericht des Kantons Zürich
II. Zivilkammer

Der Gerichtsschreiber:

Dr. M. Tanner

versandt am: